

15. 08. 97

AS - FJ - Fz - G - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III – Änderungsgesetz – 1. SGB III – ÄndG)

A. Zielsetzung

Im Arbeitsförderungs-Reformgesetz wurde von einer Weiterentwicklung und Ergänzung bestimmter Regelungsbereiche insbesondere dann Abstand genommen, wenn das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden betroffen war oder der Bundesanstalt neuartige Aufgaben außerhalb des klassischen Bereichs der Arbeitsförderung übertragen werden sollten, um nicht die Reform insgesamt zu gefährden. Es handelt sich um Regelungen, die insbesondere die Zusammenarbeit von Behörden betreffen oder um Leistungen, die nur auf Antrag bei einer Landesbehörde gewährt werden können. Insbesondere um Leistungsmissbrauch besser feststellbar zu machen und einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen, sollen deshalb das Dritte Buch Sozialgesetzbuch und andere Gesetze ergänzt werden.

B. Lösung

Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz wird insbesondere in folgenden Regelungsbereichen ergänzt oder modifiziert:

- Ausweitung der Zusammenarbeit und der Befugnisse verschiedener Behörden, um Leistungsmissbrauch besser feststellbar zu machen und einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen;
- Aufnahme ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen zur wechselseitigen Datenübermittlung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Statistischen Bundesamt bzw. den statistischen Ämtern der Länder und zur Befugnis des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit, Daten aus dem Geschäftsbereich der Bundesanstalt für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu nutzen, zu verarbeiten sowie ergänzende Daten zu erheben;

Fristablauf: 26. 09. 97

- Aufnahme der Verpflichtung der Bundesanstalt, Berufsberatung durch private Berufsberater in Mißbrauchsfällen zu untersagen;
- Einführung der Möglichkeit für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, sich weiterhin privat zu versichern, wenn sie während der vorherigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung befreit waren;
- Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz auf bis zu drei Monate im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme.

Darüber hinaus enthält der Entwurf redaktionelle Änderungen gesetzlicher Regelungen sowie Anpassungen gesetzlicher Regelungen an Änderungen im Bundesreisekostenrecht und Steuerrecht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Zusammenarbeit der Behörden werden tendenziell zu Minderausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bund (Arbeitslosenhilfe) führen, da Leistungsmißbrauch und illegale Beschäftigung besser bekämpft werden. Die Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz auf bis zu drei Monate im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme führt zu Mehrausgaben im Bereich des Bundes und der Länder, dem jedoch Minderausgaben durch den bereits im Arbeitsförderungs-Reformgesetz beschlossenen Wegfall der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit für Bezieher von Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz gegenüberstehen.

2. Vollzugsaufwand

Das Änderungsgesetz enthält fast ausschließlich gesetzliche Änderungen, die Regelungen des Verwaltungsverfahrens, insbesondere die Zusammenarbeit von Behörden, betreffen. In der Regel ist es Ziel der neuen Bestimmungen, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Sie haben daher tendenziell entlastende Wirkung für den Verwaltungsvollzug. Der Vollzugsaufwand kann geringfügig steigen durch die Verstärkung der Mißbrauchskontrolle sowie die Einführung der Möglichkeit für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, sich weiterhin privat zu versichern, wenn sie während der vorherigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung befreit waren.

E. Sonstige Kosten

Keine

15. 08. 97

AS - FJ - Fz - G - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(Erstes SGB III – Änderungsgesetz – 1. SGB III – ÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 800 00 – So 185/97

Bonn, den 15. August 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(Erstes SGB III – Änderungsgesetz – 1. SGB III – ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III – Änderungsgesetz – 1. SGB III – ÄndG)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –
Artikel 7	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
Artikel 10	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Artikel 11	Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
Artikel 12	Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland
Artikel 13	Änderung des Ausländergesetzes
Artikel 14	Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
Artikel 15	Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
Artikel 16	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 17	Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
Artikel 18	Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Artikel 20	Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 21	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 22	Änderung des Justizmitteilungsgesetzes
Artikel 23	Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
Artikel 24	Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung
Artikel 25	Aufhebung der Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute
Artikel 26	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 27	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 207 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung“ wird die Angabe

„§ 207 a

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung
von der Versicherungspflicht
in der Kranken- und Pflegeversicherung“

eingefügt.

- b) Nach der Angabe „§ 282 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ wird die Angabe

„§ 282 a

Übermittlung von Daten“

eingefügt.

- c) Nach der Angabe zum Siebten Kapitel

„ZWEITER UNTERABSCHNITT
Beratung und Vermittlung durch Dritte

Erster Titel
Berufsberatung“

wird die Angabe

„§ 288 a

Untersagung der Berufsberatung“

eingefügt.

- d) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt
Verordnungsermächtigung
und Anordnungsermächtigung“.

- e) Nach der Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird die Angabe

„§ 321 a

Verordnungsermächtigung“

eingefügt.

- f) Die Angabe „§ 343 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen“ wird durch die Angabe „§ 343 (gestrichen)“ ersetzt.

- g) Die Angabe „§ 412 Besondere Geringverdiengergrenze“ wird durch die Angabe „§ 412 (gestrichen)“ ersetzt.

- h) Nach der Angabe „§ 421 Anwendung von Vorschriften und Maßgaben“ wird die Angabe

„§ 421 a

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung
von der Versicherungspflicht in der Kranken-
und Pflegeversicherung in Sonderfällen“

eingefügt.

2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Übernahme der Kosten für die Ausbildung in
einer außerbetrieblichen Einrichtung,“.

3. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie werden den Gefangenen nach einer Förder-
zusage des Arbeitsamtes in Vorleistung von den
Ländern erbracht und von der Bundesanstalt er-
stattet.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hat das Arbeitsamt für eine andere
öffentlich-rechtliche Stelle vorgeleistet, ist die
zur Leistung verpflichtete öffentlich-rechtliche
Stelle der Bundesanstalt erstattungspflichtig.
Für diese Erstattungsansprüche gelten die
Vorschriften des Zehnten Buches über die Er-
stattungsansprüche der Sozialleistungsträger
untereinander entsprechend.“

5. § 46 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für
jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 30 Deut-
sche Mark und für den Tag des Antritts und den
Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von
jeweils 15 Deutsche Mark erbracht werden. Da-
neben können die Übernachtungskosten erstat-
tet werden. Übersteigen die nachgewiesenen
Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von
30 Deutsche Mark, können sie erstattet werden,
soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungs-

kosten, die die Kosten des Frühstücks einschlie-
ßen, sind vorab um 9 Deutsche Mark zu kür-
zen.“

6. In § 54 Abs. 4 werden die Wörter „zur Höhe des fünfzehnfachen Tagegeldes nach § 9 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Reisekostenstufe A“ durch die Wörter „zu einem Betrag von 500 Deutsche Mark“ ersetzt.

7. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „bei einer beruflichen Ausbildung“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Auszubildenden“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

8. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Kosten für auswärtige Unterbringung
und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich,
so können

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Deutsche Mark, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 400 Deutsche Mark und

2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 35 Deutsche Mark, je Kalendermonat höchstens ein Betrag in Höhe von 265 Deutsche Mark

erbracht werden.“

9. § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Stellt das Arbeitsamt bei der Prüfung der Maß-
nahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße
gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest,
soll es die zuständige Kontrollbehörde für den
Datenschutz hiervon unterrichten.“

10. In § 116 Nr. 6 werden die Wörter „im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld“ gestrichen.

11. In § 130 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dieser Tage“ durch die Wörter „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.

12. In § 132 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „konnte“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „dieser Tage“ durch die Wörter „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.

13. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Fällen des Absatzes 1 und des § 131
Abs. 2 Nr. 2 darf das Arbeitslosengeld das Lei-
stungsentgelt, das ohne Berücksichtigung der
jeweiligen Regelung maßgebend wäre, nicht
übersteigen. Dies gilt auch, wenn sich das
Bemessungsentgelt nach Absatz 4 nach dem
tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäf-
tigung richtet, auf die das Arbeitsamt die Ver-
mittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in
erster Linie zu erstrecken hat. Wird das Ar-
beitslosengeld durch das Leistungsentgelt be-

- grenzt, ist ein diesem Leistungsentgelt entsprechendes Bemessungsentgelt festzusetzen. Absatz 3 gilt entsprechend."
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
14. § 136 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ohne Kinderfreibetrag“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „Lohnsteuerklasse II“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „ohne Kinderfreibetrag“ gestrichen.
15. In § 141 Abs. 4 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger“ eingefügt.
16. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
- „1. im Falle der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletztengeld und Arbeitslosengeld nach § 126 besteht,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Teil“ die Wörter „des Versorgungsbezuges“ eingefügt.
17. § 160 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. sie an einer Maßnahme der
- a) Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, und deshalb eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
- b) Berufsfindung oder Arbeitserprobung teilnehmen und deshalb kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen.“
18. § 192 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung betreut hat,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- cc) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat,“.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 2 Nr. 3 gilt nur für Kinder und pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“
- c) Im neuen Satz 4 wird der Klammerzusatz „§ 191 Abs. 4 Nr. 2“ durch den Klammerzusatz „§ 191 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
19. Dem § 195 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie vermindert sich um das im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.“
20. § 196 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut und erzogen hat oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung gepflegt hat,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- cc) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat,“.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 2 Nr. 3 gilt nur für Kinder und pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“
21. § 198 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Wörter „nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist“ durch die Wörter „die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 119 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 gilt nicht.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 ist die Vorschrift über die Minderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.“
22. Dem § 200 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In den übrigen Fällen ist Bemessungsentgelt das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt oder das Entgelt, das sich in entsprechender Anwendung des § 133 Abs. 2 bis 4 und des § 134 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 6 ergibt.“
23. Dem § 201 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sind die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden.“
24. In § 202 Abs. 2 wird die Angabe „§ 142 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
25. Nach § 207 wird folgender § 207a eingefügt:

„§ 207a

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung
von der Versicherungspflicht in der Kranken-
und Pflegeversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind,
2. nach § 22 Abs. 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Abs. 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind,

haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesanstalt übernimmt die vom Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches); der zum 1. Januar des Vorjahres festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres,

2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Der Leistungsbezieher wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesanstalt die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.“

26. § 231 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitslosen“ durch die Wörter „dem auf Grund des Vertrages Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitslosen“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

27. In § 233 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ und das Wort „Urlaubsgeld“ durch das Wort „Urlaubsvergütung“ ersetzt.

28. § 282 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Innerhalb der Bundesanstalt dürfen die Daten aus ihrem Geschäftsbereich dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke genutzt und verarbeitet werden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung darf ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den im Geschäftsbereich der Bundesanstalt vorhandenen Daten oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der Bundesanstalt zu trennen ist, hat die Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes übermitteln.“

(3) Das Institut hat die nach den §§ 28a und 104 des Vierten Buches gemeldeten und der Bundesanstalt weiter übermittelten Daten der in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten ohne Vor- und Zunamen nach der Versicherungsnummer langfristig in einer besonders geschützten Datei zu speichern. Die in dieser Datei gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Arbeitsmarktstatistik und der nicht

einzelfallbezogenen Planung verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu anonymisieren, sobald dies mit dem genannten Zweck vereinbar ist."

29. Nach § 282 wird folgender § 282 a eingefügt:

„§ 282 a

Übermittlung von Daten

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu übermitteln, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind.

(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, der zur Durchführung ausschließlich statistischer Aufgaben zuständigen Stelle der Bundesanstalt nach Gemeinden zusammengefaßte statistische Daten über Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamte und geringfügig Beschäftigte zu übermitteln, soweit sie für die Berechnung von Arbeitslosenquoten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik erforderlich sind. Diese Daten dürfen bei der Bundesanstalt ausschließlich für statistische Zwecke durch eine von Verwaltungsaufgaben räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit genutzt werden.

(3) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden von der Bundesanstalt Tabellen der Arbeitsmarktstatistiken übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(4) Auf die übermittelten Daten und Tabellen finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- oder Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten vorsehen kann."

30. § 284 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Genehmigung benötigt, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

31. Nach der Angabe zum Siebten Kapitel

„ZWEITER UNTERABSCHNITT

Beratung und Vermittlung durch Dritte

Erster Titel

Berufsberatung"

wird folgender § 288 a eingefügt:

„§ 288 a

Untersagung der Berufsberatung

(1) Das Arbeitsamt hat einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die Berufsberatung betreibt (Berufsberater), die Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft kann auch einer von ihr für die Leitung des Betriebes bestellten Person die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist.

(2) Im Untersagungsverfahren hat die betreffende Person auf Verlangen des Arbeitsamtes

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Angaben ergibt.

Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, sind die vom Arbeitsamt beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der betreffenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die Person hat Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Untersagt das Arbeitsamt die Ausübung der Berufsberatung, so hat es die weitere Ausübung dieser Tätigkeit nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zu verhindern."

32. § 291 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden vor dem Wort „erfolgsunabhängige“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 4 sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels nicht anzuwenden.“

33. In § 299 werden vor dem Wort „Vermittler“ die Wörter „Berufsberater und“ eingefügt.
34. In § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Vermittler“ die Wörter „Berufsberater und“ eingefügt.
35. § 304 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „örtliche zuständigen“ werden gestrichen.
 - Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Finanzbehörden.“
 - Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Behörden verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt.“
36. § 305 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Hauptzollämter“ die Wörter „sowie die sie unterstützenden Behörden“ eingefügt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auftraggeber von Selbständigen stehen Arbeitgebern gleich, wenn die Auftraggeber juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
37. § 307 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihnen über das Bundesministerium der Finanzen zugeleitet werden, gebunden. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.“
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Beamten der Hauptzollämter haben im Rahmen der Prüfungen nach § 304 Abs. 1 die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“
38. § 308 wird wie folgt geändert:
- Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Die in § 304 genannten Behörden sind berechtigt, die für Prüfungen erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfung einander zu übermitteln. Im übrigen arbeiten die in § 304 genannten Behörden mit anderen Behörden sachdienlich und eng zusammen.“
 - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Die Arbeits- und die Hauptzollämter regeln die Zusammenarbeit der sie bei Prüfungen unterstützenden Behörden an. Die Arbeitsämter koordinieren einvernehmlich die Ermittlungen, wenn dies zweckmäßig ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 werden die Wörter „soweit sie im Zusammenhang mit den in § 304 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verstößen, Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einem Arbeitsamt nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches oder gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stehen, oder“ gestrichen.
 - Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Steuergesetze.“
 - Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:
„5. das Ausländergesetz oder“.
 - Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“.
39. § 312 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden nach den Wörtern „sowie für“ die Wörter „Leistungsträger und“ und nach den Wörtern „Bezieher von“ die Wörter „Sozialleistungen oder“ eingefügt.
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung hat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangener versicherungspflichtig war.“

40. In § 315 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
41. Vor § 322 wird die Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wie folgt gefaßt:
- „Dritter Abschnitt
Verordnungsermächtigung
und Anordnungsermächtigung“.
42. Nach der Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird folgender § 321 a eingefügt:
- „§ 321 a
Verordnungsermächtigung
- Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Art und Umfang der Pflichten nach dem Zweiten bis Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts sowie dem Zweiten Abschnitt dieses Kapitels einschließlich des zu beachtenden Verfahrens und der einzuhaltenden Fristen zu bestimmen.“
43. In § 331 Abs. 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
44. § 335 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesanstalt Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.“
45. § 336 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Antrag ist bei der die Versicherungspflicht feststellenden Einzugsstelle oder bei dem die Versicherungspflicht feststellenden Träger der Rentenversicherung zu stellen.“
- b) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.
46. In § 338 Abs. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeldes“ die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.
47. § 343 wird aufgehoben.
48. In § 344 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 842 Reichsversicherungsordnung)“ durch die Wörter „nach dem Siebten Buch“ ersetzt.
49. In § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.
50. § 347 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „sollen oder“ durch die Wörter „sollen, oder die“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe c werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.
51. In § 349 Abs. 1 werden die Wörter „soll oder“ durch die Wörter „soll, oder die“ ersetzt.
52. § 376 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
53. § 392 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „im Rahmen ihres Benennungsrechts“ eingefügt.
- c) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.“
54. In § 402 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vermittlung“ die Wörter „Beratung und“ eingefügt.
55. § 404 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 387 Abs. 1 Satz 2 ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans, das Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder Arbeitgeber ist, behindert oder benachteiligt oder
 2. als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
- a) entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder
- b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. entgegen § 284 Abs. 3 eine Auskunft nicht richtig erteilt,“.
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- cc) Nach der neuen Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 288 a Abs. 1 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 288 a Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

- dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 23 werden die neuen Nummern 8 bis 26.
- ee) In der neuen Nummer 8 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 288 a Abs. 3 Satz 2 oder“ eingefügt.
- ff) In der neuen Nummer 17 werden die Wörter „der Ermittlung der Tatsachen“ durch die Wörter „einer Prüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 9, 11 bis 13, 15, 17 und 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 10 und 14 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.“
56. § 405 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 14 und 15“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 17 und 18“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 304 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 304 Abs. 2“ ersetzt sowie die Wörter „sowie den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Bundesanstalt und die Hauptzollämter unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 20, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Deutsche Mark beträgt.“
57. § 412 wird aufgehoben.
58. Nach § 421 wird folgender § 421 a eingefügt:
- „§ 421 a**
- Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung in Sonderfällen**
- Die Vorschrift über die Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung und § 8 Abs. 1 Nr. 1 a des Fünften Buches sind auch auf Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld anzuwenden, deren Anspruch vor dem ... [einsetzen: erster Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens der übrigen Regelungen des Artikels 1 folgt] entstanden ist. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a des Fünften Buches ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.“
59. § 427 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei der Anwendung der Regelungen zur Berechnung der Rahmenfrist nach § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 und der Vorfrist nach § 192 Satz 2 Nr. 3 bis 5 bleiben entsprechende Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, unberücksichtigt.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter den Voraussetzungen des § 105 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung entstanden, gelten die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 bis
1. zur Feststellung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, oder
 2. zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- als erfüllt.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1998 entstanden, ist bei der ersten Anpassung nach dem 31. Dezember 1997 an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte abweichend von den §§ 138, 201 von dem gerundeten Bemessungsentgelt auszugehen.“
60. In § 428 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der Anordnung nach § 152 bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen bei Beziehen von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Altersübergangsgeld nach § 429 die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung abweichend von § 122 Abs. 2 Nr. 3 erst nach Ablauf eines drei Monate überschreitenden Zeitraums erlischt.“
- Artikel 2**
- Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**
- Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten. Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet,

1. einen Antrag nach Satz 1 Nr. 1 zu stellen und
2. unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 einen Antrag nach Satz 1 Nr. 2 zu stellen.

Der Reeder hat aufgrund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die auf ein Seeschiff entsandt werden, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen und der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft nicht unterliegt; die Satzung der See-Berufsgenossenschaft muß Ausnahmeregelungen enthalten.“

3. Nach § 28i Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die See-Krankenkasse.“

4. In § 28p Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „nach dem Recht der Arbeitsförderung“ ersetzt.

5. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „maschinell verwertbaren Datenträgern aufzubereiten“ durch die Wörter „maschinell verwertbar aufzubereiten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Im Bereich der Krankenversicherung sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung das Bundesministerium für Gesundheit tritt und beim Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herzustellen ist.

(3b) Soweit Versichertenstatistiken der Krankenversicherung vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genutzt werden, sind die Daten auch dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.“

6. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Behörden, die Aufgaben nach § 304 des Dritten Buches zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 28a, 99 und 102 bis 104. Die Behörden, Arbeitgeber und Dritte haben dabei die Rechte und Pflichten nach den §§ 305 bis 308 des Dritten Buches.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

7. § 111 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 107 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,“.

Artikel 3**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),“.

2. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 78 und 79 Abs. 1 und 2“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 3a“ eingefügt.

3. § 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. deutsche Seeleute, für die der Reeder einen Antrag gemäß § 2 Abs. 3 des Vierten Buches gestellt hat,“.

- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
4. Nach § 232a Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilunterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz nicht anzuwenden.“
5. In § 249 Abs. 2 Nr. 1 werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundertzehn Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.
6. In § 281 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 79 Abs. 1 und 2“ die Angabe „in Verbindung mit Absatz 3a“ eingefügt.
7. § 306 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „mit der Bundesanstalt für Arbeit,“ werden die Wörter „den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern,“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Vierten“ die Wörter „und des Siebten“ eingefügt.
- d) Nummer 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 320 Bußgeldvorschriften“ die Angabe „§ 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.
 - Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a wird folgende Nummer eingefügt:
- „2b. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilunterhaltsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts,“.

- Nach § 320 wird folgender § 321 eingefügt:

„§ 321

Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Krankenkassen, den Hauptzollämtern, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

- Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches,
- Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
- Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten, Fünften und Siebten Buches sowie dieses Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, sowie sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
- Verstöße gegen die Steuergesetze,
- Verstöße gegen das Ausländergesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen enthalten, die für die Abgabe der Meldungen des Arbeitgebers und die Einziehung der Beiträge zur Sozialversicherung erheblich sind.“

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 211 Satz 1 Nr. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

§ 71 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
 - „6. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder
 7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde.“

Artikel 7

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 59 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden nach dem Wort „übersteigt“ das Semikolon und die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Die §§ 221 und 244 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 308 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 308 Abs. 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „für die tatsächliche Beschäftigungsdauer, mindestens aber für die nach § 3 Satz 2 Nr. 2 gemeldete Beschäftigungsdauer,“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, ist vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält.“

- b) In Satz 2 wird der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den Ort im Inland, an dem die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden.“

- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesarbeitsämter stellen unverzüglich den Hauptzollämtern oder den für diese tätig werdenden Stellen Abdrucke aller eingegangenen Anmeldungen zur Verfügung. Den Hauptzollämtern oder den für diese tätig werdenden Stellen obliegt die Unterrichtung der zuständigen Finanzämter.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der unmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für die Vollziehung des dinglichen Arrestes nach § 111 d der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Deutsche Mark beträgt.“

4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 5 zuständigen Behörden dürfen den Vergabebehörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.“

Artikel 10**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

In § 26 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§§ 60 bis 62“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 25 a Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

- „9. die Hälfte der erbrachten Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - c) Leistungen der Begabtenförderungswerke und die als Zuschuß gewährte Graduiertenförderung,“.

2. § 25 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Einkommensteuergesetz oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes oder des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort „Lohnersatzleistungen“ durch das Wort „Entgeltersatzleistungen“ ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Hälfte der erbrachten Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- b) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- c) Leistungen der Begabtenförderungswerke

und die als Zuschuß gewährte Graduiertenförderung,“.

2. § 14 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Einkommensteuergesetz oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes oder des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Ausländergesetzes**

§ 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die in § 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Verstöße,“.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit den anderen in § 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Behörden zusammen.“

Artikel 14**Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Kranken-“, das Wort „Pflege-“, eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ausführen läßt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Nummer 7 die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. den Rentenversicherungsträgern.“
 - b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
 - c) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen den Vergabebehörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.“
5. Folgender § 6 wird angefügt:

„§ 6**Zuständigkeit und Vollstreckung**

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,

2. in den übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.“

Artikel 15**Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes**

In § 13 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 133 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 133 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „§ 2 Nr. 8 und den §§ 150 a, 227 bis 229, 233 a und 233 b des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Angabe „den §§ 304 bis 306, 308, 404 Abs. 2, §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 139 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Verstöße gegen Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. den Hauptzollämtern,

8. den Rentenversicherungsträgern.“

Artikel 17**Änderung des Arbeitsschutzgesetzes**

§ 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.

2. In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit,“ durch die Wörter „den Arbeitsämtern, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern,“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 1 b“ durch die Angabe „§ 1 b Satz 1“ ersetzt.

2. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. den Rentenversicherungsträgern.“

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

Artikel 19**Änderung des Altersteilzeitgesetzes**

In § 13 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „soweit Aufgaben und Rechte der Arbeitsämter berührt sind“ gestrichen.

Artikel 20**Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Dem § 19 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für diese Personen gelten die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Aufbringung der Mittel mit Ausnahme des § 173.“

Artikel 21**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes werden nur erbracht

1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, um im Zweifelsfalle festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Beschädigten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Beschädigten in Betracht kommen,

2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Beschädigten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Beschädigte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Beschädigten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 26a Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Beschädigte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Beschädigte im Anschluß an die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.“

Artikel 22**Änderung des Justizmitteilungsgesetzes**

Das Justizmitteilungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(4)“ und die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.
 - b) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 9“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung der Ausgleichsrentenverordnung**

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Insolvenzausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzgeld“ und das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Drittes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Arbeitslosenhilfe sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Versorgungskrankengeld nach den §§ 16ff. oder Übergangsgeld nach § 26a des Bundesversorgungsgesetzes,“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Wintergeld nach den §§ 212 und 213 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,“

- c) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Arbeitgebers“ die Wörter „oder der Bundesanstalt für Arbeit“ und nach der Angabe „§ 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Angabe „oder § 207a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 24**Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung**

In § 9 Abs. 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld,“ das Wort „Teilarbeitslosengeld,“ eingefügt, das Wort „Insolvenzausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzgeld“ sowie jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 25**Aufhebung der Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute**

Die Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute vom 8. April 1970 (BGBl. I S. 325) wird aufgehoben.

Artikel 26**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 23 und 24 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 27**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 25 (§ 207a SGB III), 58 (§ 421a SGB III) und Artikel 3 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V) treten am ... einsetzen: erster Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens der übrigen Regelungen des Artikels 1 folgt] in Kraft.

(3) Artikel 24 (§ 9 Abs. 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung) tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, soweit er sich auf das Insolvenzgeld bezieht.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 enthält in Artikel 1 die grundlegende Reform und Eingliederung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch als Drittes Buch. Mit Rücksicht auf die umfangreichen Umstellungsarbeiten bei der Bundesanstalt für Arbeit tritt die grundlegende Reform erst zum 1. Januar 1998 in Kraft. Eines der Hauptziele der Reform des Arbeitsförderungsrechts ist die Verbesserung der Feststellbarkeit des Leistungsmissbrauchs sowie die Bekämpfung des Missbrauchs und der illegalen Beschäftigung. Eine Reihe von Regelungen, die diesem Ziel dienen, sind bereits in dem am 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Dritten Buch Sozialgesetzbuch enthalten. Beispielhaft seien die Verpflichtung des Arbeitslosen zur aktiven Beschäftigungssuche, die auf drei Monate befristete Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung, der Einsatz von geeigneten Trainingsmaßnahmen zum Testen der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsbereitschaft und die Einrichtung einer Innenrevision in den Arbeitsämtern genannt.

Um Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung wirksam bekämpfen zu können, bedarf es einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit derjenigen Behörden, die über für die Aufdeckung wesentliche Daten verfügen und bei der Verfolgung sinnvollerweise zusammenarbeiten. Da solche Regelungen Länderbehörden nicht ausklammern sollten und in aller Regel verwaltungsverfahrenregelnden Inhalt haben, können sie nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Obwohl es hinsichtlich einer besseren Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zwischen Bund und Ländern keine unterschiedlichen Auffassungen gibt, konnten die diesem Ziel dienenden Vorschriften aus anderweitigen politischen Erwägungen der Mehrheit der Länder im Rahmen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes nicht verabschiedet werden. Durch das Änderungsgesetz sollen

- durch Änderung des SGB III Unterrichtungspflichten der Bundesanstalt für Arbeit, der Ausländer- und Länderbehörden zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung sowie der Hauptzollämter gegenüber Sozialhilfeträgern geregelt,
- durch Änderung des SGB VI die Rentenversicherungsträger in die Zusammenarbeit mit anderen Behörden einbezogen,
- durch Änderung des SGB VII die Träger der Unfallversicherung in vollem Umfang in die Zusammenarbeit mit anderen Behörden einbezogen,
- die Bundesanstalt und die Hauptzollämter zur Zusammenarbeit und Unterrichtung der Finanzbehörden verpflichtet,

- die Ausländerbehörden in die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einbezogen und
- die Zuständigkeit für die Bekämpfung mittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung von den Ländern auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Angesichts der gesellschaftlichen, aber auch finanziellen Bedeutung der Arbeitslosigkeit haben die statistischen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes, der statistischen Ämter der Länder und der Bundesanstalt für Arbeit als Basis für politische Entscheidungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus ist das Bewußtsein für den Datenschutz gewachsen. Daher ist es erforderlich, die Übermittlung von Daten zwischen dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gesetzlich zu regeln. Außerdem wird klargestellt, daß das IAB Daten aus dem Geschäftsbereich der Bundesanstalt für Arbeit für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nutzen, verarbeiten sowie ergänzende Daten erheben kann.

Durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz wurde das Monopol der Berufsberatung aufgegeben. Um dem Schutzbedürfnis insbesondere jugendlicher Ratsuchender in ausreichendem Umfang Rechnung zu tragen, soll die Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Aufgabe der Berufsberatung verpflichtet werden, bei mißbräuchlicher Ausübung der mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz zugelassenen Berufsberatung durch Dritte die weitere Ausübung dieser Beratungstätigkeit zu untersagen. Eines besonderen Zulassungsverfahrens bedarf es nicht. Durch ein solches Verfahren würden bürokratische Hürden in Bereichen errichtet, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit unentgeltliche Angebote, z. B. von Schulen und Handwerkskammern, häufig sein dürften. Entgeltliche Beratung dürfte sich dagegen ohnehin nur durchsetzen, wenn sie qualitativ mit den Beratungsangeboten der Bundesanstalt für Arbeit konkurrieren kann.

Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz sieht wie das Arbeitsförderungsgesetz vor, daß Leistungsbezieher in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Für vor dem Leistungsbezug privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer kann die Pflichtversicherung zu finanziellen Nachteilen führen, wenn sie für die Zeit der Arbeitslosigkeit ihre private Versicherung mit Rücksicht auf eine spätere Arbeitsaufnahme ruhend stellen und nicht völlig aufgeben wollen. Daher soll künftig die Möglichkeit bestehen, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Bundesanstalt für Arbeit übernimmt in einem solchen Fall allerdings nur die Beiträge für die private Versicherung bis zu der Höhe, in der sie Beiträge für die gesetzliche Versicherung aufzuwenden gehabt hätte.

In Anpassung an die für das Übergangsgeld in den anderen Leistungsbereichen geltenden Regelungen wird die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz auf bis zu drei Monate im Fall der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme verlängert.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere verwaltungsvereinfachende Regelungen für die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit mit Länderbehörden, z.B. bei der Förderung von Gefangenen, sowie redaktionelle Änderungen gesetzlicher Regelungen und Anpassungen gesetzlicher Regelungen an Änderungen im Bundesreisekostenrecht und Steuerrecht.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nrn. 7 und 12 GG). Nach der Grundgesetznovelle vom 27. Oktober 1994 steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich nur noch zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das die einzelnen Leistungen der Arbeitsförderung übergreifende Ziel, den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bezieht sich auf den gesamten Arbeitsmarkt, zumal es kaum regionale Arbeitsmärkte gibt, die sich nach den Grenzen der Bundesländer richten. Daher ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung bereits mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfolgt. Die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch kann daher ebenfalls zur Wahrung der Rechtseinheit nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderungen auf Grund der Änderungen des SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Berichtigung einer fehlerhaften Zuordnung der Übernahme der Kosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zu den Leistungen an Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Um zu einer verwaltungseinfacheren Förderung von Gefangenen zu gelangen, sollen die Länder hinsichtlich der von der Höhe der Ausbildungsbeihilfe abhängigen Leistungen nach einer Förderzusage des Arbeitsamtes in Vorleistung treten und sie von der Bundesanstalt erstattet erhalten.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Hat das Arbeitsamt gegenüber einem anderen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch vorgeleistet, richtet sich der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander (§§ 102ff. SGB X). Hat das Arbeitsamt gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle, die kein Leistungsträger ist, vorgeleistet, sollen für die Erstattung die Vorschriften des Zehnten Buches über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander entsprechend Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§ 46)

Aufgrund der Änderung der §§ 9 und 10 des Bundesreisekostengesetzes und des Wegfalls der Reisekostenstufen durch das Jahressteuergesetz 1997 soll die Höhe der zusätzlichen Erstattungsbeträge neben den zu übernehmenden Fahrkosten, die aus Anlaß von Vorstellungsgesprächen entstehen, insbesondere auch im Interesse der Transparenz unmittelbar im SGB III geregelt werden. Die Neuregelung lehnt sich weiterhin an die reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beschäftigte des Bundes an. Nach der ursprünglich vorgesehenen Regelung war die Dauer von Fahrten ausschlaggebend für die Höhe der zu übernehmenden Tage- und Übernachtungsgelder. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität soll die Dauer der Fahrten bei den zusätzlichen Erstattungsbeträgen nicht berücksichtigt werden, zumal mehrtägige Reisen aus Anlaß von Vorstellungsgesprächen die Ausnahme sein werden.

Zu Nummer 6 (§ 54)

Aufgrund der Änderung des § 9 des Bundesreisekostengesetzes durch das Jahressteuergesetz 1997, der nunmehr auf das Einkommensteuergesetz verweist, soll die Höhe der Trennungskostenbeihilfe nunmehr im Interesse der Transparenz unmittelbar im SGB III geregelt werden. Der vorgesehene Betrag von bis zu 500 DM entspricht in etwa dem sich nach der ursprünglich vorgesehenen Regelung ergebenden Betrag von 495 DM monatlich.

Zu Nummer 7 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Um erheblichen Verwaltungsaufwand einzusparen, soll nicht nur bei beruflicher Ausbildung, sondern auch bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – entsprechend dem geltenden Anordnungsrecht – das Einkommen maßgebend sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist. Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erzielen überwiegend kein eigenes Einkommen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt – entsprechend dem geltenden Recht – sicher, daß bei Ausbildung im Betrieb der Eltern gegebenenfalls auch eine Ausbildungsvergütung, die höher ist als die tarifliche bzw. die orts-

übliche Bruttoausbildungsvergütung, in voller Höhe angerechnet wird.

Zu Nummer 8 (§ 84)

Folgeänderung auf Grund der Änderung der §§ 9 und 10 des Bundesreisekostengesetzes und des Wegfalls der Reisekostenstufen durch das Jahressteuergesetz 1997. Im Interesse der Transparenz sollen die Beiträge unmittelbar im SGB III geregelt werden. Für den einzelnen ergeben sich gegenüber der ursprünglichen Regelung folgende, lediglich geringfügige Veränderungen:

Unterbringung nach ursprünglicher Regelung: 56 DM pro Tag und 392 DM pro Monat,

Unterbringung nach neuer Regelung: 60 DM pro Tag und 400 DM pro Monat,

Verpflegung nach ursprünglicher Regelung: 33 DM pro Tag und 264 DM pro Monat,

Verpflegung nach neuer Regelung: 35 DM pro Tag und 265 DM pro Monat.

Zu Nummer 9 (§ 93)

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Verpflichtung der Arbeitsämter, bei von ihnen festgestellten Anhaltspunkten zu Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz zu unterrichten.

Zu Nummer 10 (§ 116)

Mit der Änderung wird auch die sog. originäre Arbeitslosenhilfe von der Aufzählung der Entgeltersatzleistungen erfaßt.

Zu Nummer 11 (§ 130)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 12 (§ 132)

Redaktionelle Änderung und Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 13 (§ 133)

Die Änderung soll auch in Fällen, in denen das Arbeitslosengeld nach der Sonderregelung für zuletzt teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer berechnet wird (§ 131 Abs. 2 Nr. 2 SGB III), sowie in Fällen, in denen eine fiktive Bemessung nach Absatz 4 der Vorschrift erforderlich ist, verhindern, daß Arbeitslose eine Lohnersatzleistung beziehen, die das pauschalierte Nettoarbeitsentgelt der letzten Teilzeitbeschäftigung übersteigt.

Zu Nummer 14 (§ 136)

Zu Buchstaben a und c

Es handelt sich um Anpassungen an das geänderte Steuerrecht: Seit 1996 erfolgt die kinderabhängige Steuerentlastung im Lohnsteuerabzugsverfahren ausschließlich über das Kindergeld. Die Lohnsteuerabzugstabellen weisen deshalb für alle Steuerklassen eine Lohnsteuer aus, bei der Kinderfreibeträge nicht berücksichtigt sind (§ 38 c Abs. 1 EStG).

Zu Buchstabe b

Anpassung der Regelung über die Berücksichtigung der Lohnsteuer bei alleinerziehenden Arbeitslosen im Rahmen der Bemessung des Arbeitslosengeldes an die Änderung des Lohnsteuerabzugs für alleinerziehende Arbeitnehmer durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250).

Zu Nummer 15 (§ 141)

Es wird klargestellt, daß – entsprechend der Regelung in § 118 Abs. 3 Satz 2 – die Sonderregelung zur Anrechnung von Nebeneinkommen auch für mithelfende Familienangehörige gilt.

Zu Nummer 16 (§ 142)

Zu Buchstabe a

Trifft ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruch auf Verletztengeld zusammen, soll nach § 52 Nr. 2 SGB VII in der Fassung des 3. Wahlrechtsverbesserungsgesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) der Anspruch auf Verletztengeld ruhen. Demgegenüber bestimmt § 142 SGB III derzeit uneingeschränkt, daß bei gleichem Sachverhalt der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Die vorgesehene Ergänzung läßt die Zahlung des Arbeitslosengeldes insoweit zu, als es nach § 126 SGB III dem Arbeitslosen nach Eintritt von Arbeitsunfähigkeit längstens für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung, die der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht.

Zu Nummer 17 (§ 160)

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 18 (§ 192)

Zu Buchstabe a

Anpassung an die beim Arbeitslosengeld geltende Regelung (§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5).

Zu Buchstabe b

§ 192 Satz 2 Nr. 3 soll auch für Kinder und pflegebedürftige Angehörige einer Person gelten, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Arbeitslose mit dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Partner der eheähnlichen Gemeinschaft umfassend aus „einem Topf“ wirtschaftet.

Zu Buchstabe c

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 19 (§ 195)

Die Regelung stellt klar, daß Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch der Höhe nach wie im geltenden Recht nur besteht, soweit der Arbeitslose bedürftig ist.

*Zu Nummer 20 (§ 196)**Zu Buchstabe a*

Folgeänderung auf Grund der Beibehaltung der originären Arbeitslosenhilfe.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderung zur Änderung des § 192.

*Zu Nummer 21 (§ 198)**Zu Buchstabe a*

Die Änderung dient der Wahrung der bisherigen Rechtslage nach § 134 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz AFG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Wahrung der bisherigen Rechtslage und stellt klar, daß Arbeitslose, die nur bereit sind, Heimarbeit zu verrichten, keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung auf Grund der Beibehaltung der originären Arbeitslosenhilfe. Die Regelung über die Minderung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld muß auch für die originäre Arbeitslosenhilfe gelten, da diese wie der Anspruch auf Arbeitslosengeld befristet ist.

Zu Nummer 22 (§ 200)

Der angefügte Satz regelt die Bemessung der originären Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 23 (§ 201)

Die Änderung dient der Wahrung der bisherigen Rechtslage nach § 242 v Abs. 3 AFG.

Zu Nummer 24 (§ 202)

Folgeänderung zur Änderung des § 142.

Zu Nummer 25 (§ 207 a)

Künftig soll Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges privat krankenversichert waren, die Möglichkeit eröffnet werden, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V regelmäßig eintreten würde, auf Antrag befreien zu lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 a SGB V). Die Bundesanstalt übernimmt für Leistungsbezieher, die von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Beiträge zur privaten Krankenversicherung.

- bis zu der Höhe, in der sie Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsbezieher nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre,

- für Vertragsleistungen, die sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert wären, beanspruchen können und die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen.

Die Regelung gilt entsprechend für die soziale Pflegeversicherung.

Zu Nummer 26 (§ 231)

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung, daß nach Aufnahme der Beschäftigung nicht mehr Arbeitslosigkeit im Sinne von § 16 SGB III besteht.

Zu Nummer 27 (§ 233)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (§ 282)

Der neue Absatz 2 stellt sicher, daß das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung alle Daten, die im Geschäftsbereich der Bundesanstalt anfallen, nutzen darf. Falls sich nicht alle Fragestellungen aus dem vorhandenen Datenmaterial beantworten lassen, darf es für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Erhebungen durchführen, jedoch ohne Auskunftspflicht. Es wird erstmals sichergestellt, daß das Institut Einzelangaben in anonymisierter Form aus dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder erhalten darf, wie Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen auch. Außerdem sind die Datenschutzpflichten für die Arbeitsmarktforschung festgelegt. Die in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene räumliche, organisatorische und personelle Trennung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vom Verwaltungsbereich der Bundesanstalt berührt die durch § 67 Abs. 9 Satz 2 SGB X begründete Einheit der Bundesanstalt als speichernde Stelle nicht. Insbesondere bleiben nach Satz 1 interne Datenweitergaben aus dem Verwaltungsbereich der Bundesanstalt an im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Beschäftigte in den durch § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I gezogenen Grenzen zulässig.

Der neue Absatz 3 stellt die sogenannte Historik-Datei des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung auf eine klare gesetzliche Grundlage. Die Datei enthält Daten, die der Bundesanstalt aufgrund der §§ 28a und 104 des Vierten Buches zum Datenabgleich von den Rentenversicherungsträgern übermittelt werden, nachdem sie für Zwecke des Verwaltungsvollzugs nicht mehr benötigt werden. Durch die Norm wird sichergestellt, daß diese dauerhaft zu speichernden Daten nicht mehr für Verwaltungszwecke verwendet werden dürfen, sondern nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Statistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung. Die Regelung ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen den berechtigten Datenschutzinteressen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und den Interessen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Zu Nummer 29 (§ 282 a)

Die Bundesanstalt und das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder erstellen Statistiken über Arbeitsmarkt und Beschäftigung auf verschiedenen Datengrundlagen. Da eine wechselseitige Datenübermittlung die Statistiken aussagekräftiger und die Statistikerstellung effizienter machen kann, läßt die Vorschrift eine derartige Datenübermittlung in den umrissenen Grenzen zu.

Absatz 1 behandelt die Datenübermittlung der Bundesanstalt an die statistischen Ämter.

Absatz 2 behandelt die Datenübermittlung der statistischen Ämter an die Bundesanstalt. Da die Bundesanstalt nicht nur statistische Aufgaben hat, ist geregelt, daß diese übermittelten Daten ausschließlich für statistische Zwecke in einer abgegrenzten Arbeitseinheit genutzt werden dürfen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes.

Absatz 4 dient ebenfalls dem Datenschutz. Da der Datenschutz des § 16 Bundesstatistikgesetz weiter reicht als der Schutz von Sozialdaten im Zehnten Buch, wird der weiterreichende Schutz des Bundesstatistikgesetzes auch auf die übermittelten Daten übertragen.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, über die Kosten-erstattung bei Datenaufbereitung eine Vereinbarung zu treffen.

*Zu Nummer 30 (§ 284)**Zu Buchstabe a*

Bisher sind von der Arbeitserlaubnispflicht nur diejenigen Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis befreit, die im Bundesgebiet geboren sind. Durch die Änderung wird die Begünstigung allen Ausländern mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis eingeräumt. Alle Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis sollen in gleicher Weise Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Zu Buchstabe b

Die Angaben des Arbeitgebers über Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen sind für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 zum einen erforderlich, um feststellen zu können, daß die ausländischen Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen. Zum anderen sind die Angaben für die Beurteilung der Möglichkeiten entscheidend, bevorrechtigte Arbeitsuchende auf die angebotenen Arbeitsplätze vermitteln zu können.

Zu Nummer 31 (§ 288 a)

Absatz 1 verpflichtet das Arbeitsamt, Berufsberatung außerhalb des Arbeitsamtes zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. Dies gilt in Fällen mißbräuchlich ausgeübter Berufsberatung. Eine solche liegt zum Beispiel vor, wenn mit der Berufsberatung das Ziel verfolgt wird, Zugang zu jungen Menschen zu finden, um sie als Mitglieder für eine Vereinigung zu werben.

Die Absätze 2 und 3 enthalten notwendige verfahrensrechtliche Vorschriften, damit das Arbeitsamt das Untersagungsverfahren sachgemäß durchführen kann.

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß das Arbeitsamt durch Androhung und ggf. den Einsatz von Zwangsmitteln die Untersagung der Ausübung der Berufsberatung durchsetzt.

Zu Nummer 32 (§ 291)

Durch die Ergänzung von Absatz 2 Nr. 2 wird klargestellt, daß der Tatbestand der Beratung eines Arbeitgebers bei einer Stellenbesetzung auch dann noch gegeben sein kann, wenn ein geringer Anteil des Honorars erfolgsabhängig vereinbart wird.

Die Einfügung des Satzes 2 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 33 (§ 299)

Nach der Zulassung der Berufsberatung durch Dritte wird bestimmt, daß Berufsberater ebenso wie Arbeitsvermittler die in der Vorschrift genannten statistischen Daten melden müssen.

Zu Nummer 34 (§ 301)

Wegen der Zulassung der Berufsberatung durch Dritte wird die Verordnungsermächtigung entsprechend erweitert.

*Zu Nummer 35 (§ 304)**Zu Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa*

Anpassung an den Sprachgebrauch im Finanzverwaltungsgesetz hinsichtlich der Bezeichnung der Hauptzollämter.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc

Die Aufnahme der Finanzbehörden stellt sicher, daß auch die Steuerprüf- und Steuerfahndungsbehörden bei der Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung mitwirken können.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Der Absatz 3 hat im bisherigen Recht keine Entsprechung. Er stellt klar, daß die in Absatz 2 genannten Behörden die Prüfungen mit anderen in ihre Zuständigkeit fallenden Prüfungen verbinden können.

*Zu Nummer 36 (§ 305)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa*

Anpassung an den Sprachgebrauch im Finanzverwaltungsgesetz hinsichtlich der Bezeichnung der Hauptzollämter.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Wiederherstellung der nach § 150a Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 AFG geltenden Rechtslage.

Zu Buchstaben b und c

Das Betretens- und Prüfungsrecht wird auch auf Auftraggeber von Selbständigen erstreckt, die keine Arbeitgeber sind, wenn die Auftraggeber juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind. Damit wird der Erfahrung der Prüfbehörden in den letzten Jahren Rechnung getragen, daß die Auftraggeber von selbständigen Handels- oder Versicherungsvertretern im großen Umfang Bezieher von Leistungen der Arbeitsämter beschäftigt haben, ohne daß diese Bezieher die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Selbständige den Arbeitsämtern gemeldet hatten. Die meisten Auftraggeber von Selbständigen waren gleichzeitig Arbeitgeber, weil sie zur Abwicklung der Aufträge an Selbständige Arbeitnehmer beschäftigt haben. Zur Klarstellung und um eine Lücke zu schließen, wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß auch die Auftraggeber von Selbständigen den Prüferechten unterliegen. Jedoch beschränkt sich das Prüferecht auf juristische Personen. Natürliche Personen unterliegen dem Prüferecht nur, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Damit erstreckt sich das Prüferecht nicht auf Privatpersonen oder auf Personen, die nur geringfügig am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 37 (§ 307)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Da die Hauptzollämter nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums der Finanzen sind, werden ihnen die Erklärungen der Bundesanstalt für Arbeit über das Bundesministerium der Finanzen zugeleitet. Ist das Bundesministerium der Finanzen anderer Rechtsauffassung als die Bundesanstalt, entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Zu Buchstabe c

Die Beamten der Hauptzollämter werden im Rahmen der Prüfungen nach § 306 den Beamten der Polizei insoweit gleichgestellt. Sie erhalten die Befugnisse nach § 53 Ordnungswidrigkeitengesetz und § 163 Strafprozeßordnung.

Damit werden die Befugnisse der Hauptzollämter für alle Fälle erweitert, in denen sich im Rahmen der Prüfungen begründeter und dringender Tatverdacht für die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten – insbesondere im Zusammenhang mit der illegalen Ausländerbeschäftigung – ergibt und eine sofortige Einleitung von strafprozessualen Maßnahmen erforderlich ist. Mangels entsprechenden Befugnisse der Hauptzollämter waren die Einlei-

tung und der Erfolg der Maßnahmen bislang abhängig von der Bereitschaft und den personellen Möglichkeiten der Polizei, auf aktuelle Anforderung umgehend an den Prüfungen teilzunehmen.

Die Beamten der Hauptzollämter sind aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrungen in anderen Arbeitsbereichen (insbesondere Grenzaufsichts- und Grenzabfertigungsdienst) grundsätzlich in der Lage, diese Befugnisse sachgerecht auszuüben.

Zu Nummer 38 (§ 308)**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Satz 1 stellt den Datenaustausch zwischen den Prüfbehörden auf eine eindeutige rechtliche Grundlage. Satz 2 regelt die Zusammenarbeit mit anderen als den in § 304 genannten Behörden. Dazu gehören insbesondere die Polizei und der Bundesgrenzschutz, die oft die Arbeits- und Hauptzollämter bei ihren Prüfungen unterstützen. Über die allgemeine Amtshilfe hinaus arbeiten alle anderen Behörden als die in § 304 genannten Behörden mit den in § 304 genannten Behörden zusammen. Das ergibt sich aus der näheren Bestimmung der Zusammenarbeit als eng. Dabei hat die Zusammenarbeit sachdienlich zu sein, d.h. auf das Ziel der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs ausgerichtet und geeignet, die Erreichung dieses Ziels zu fördern.

Zu Buchstabe b

Die bisher für die Arbeits- und Hauptzollämter bestehende Einschränkung in der Zusammenarbeit nach § 304 wird aufgehoben. Die Arbeits- und Hauptzollämter können nunmehr die Zusammenarbeit aller in § 304 genannten Behörden, die sie bei Prüfungen unterstützen, anregen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Einschränkung, daß die Arbeits- und Hauptzollämter die Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger über Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nur dann unterrichten dürfen, wenn diese Verstöße im Zusammenhang mit Verdachtsfällen von Leistungsmissbrauch oder Verstößen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit stehen, wird im Interesse einer wirkungsvolleren Bekämpfung von Beitragsvorenthaltung aufgegeben.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Arbeits- und Hauptzollämter sollen die zuständigen Behörden entsprechend § 233b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AFG auch über bei ihren Prüfungen festgestellte Anhaltspunkte für Verstöße gegen Steuergesetze unterrichten.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd

Die Vorschrift dient der Verbesserung der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs. Die Arbeits- und Hauptzollämter werden zusätzlich verpflichtet, den zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte über nicht erfüllte Mitwirkungspflichten eines Leistungsbeziehers, z.B. Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung, gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Sozialhilfe oder gegenüber der Behörde, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführt, mitzuteilen.

Zu Nummer 39 (§ 312)**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung der Regelung werden auch die Sozialleistungsträger in die Bescheinigungspflicht einbezogen.

Zu Buchstabe b

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III sind Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten, versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Die nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitgeber obliegenden Bescheinigungspflichten werden für versicherungspflichtige Gefangene der zuständigen Vollzugsanstalt übertragen.

Zu Nummer 40 (§ 315)

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 41 (Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels)

Folgeänderung zu § 321 a.

Zu Nummer 42 (§ 321 a)

Die neu eingefügte Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Nähere zu den Pflichten nach dem Zweiten bis Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts sowie dem Zweiten Abschnitt des Achten Kapitels durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu Nummer 43 (§ 331)

Anpassung an die Terminologie des SGB III.

Zu Nummer 44 (§ 335)

Folgeänderung zur Einfügung des § 207 a.

Zu Nummer 45 (§ 336)**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung regelt die Verwaltungsfrage, bei welcher Stelle die zustimmende Erklärung der Bundesanstalt zu beantragen ist.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf die §§ 45 und 48 des Zehnten Buches und § 330 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die auf den zustimmenden Bescheid der Bundesanstalt Anwendung finden, ist die Regelung nicht erforderlich.

Zu Nummer 46 (§ 338)

Die Regelung stellt klar, daß die Grundsätze für die Rundung des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld auch für die Arbeitslosenhilfe gelten.

Zu Nummer 47 (§ 343)

Die Regelung zur Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt wurde mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859), das am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, in § 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das insoweit auch für das Dritte Buch Sozialgesetzbuch gilt, übernommen.

Zu Nummer 48 (§ 344)

Redaktionelle Berichtigung nach dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 49 (§ 346)

Die Änderung berücksichtigt, daß seit dem 1. Januar 1997 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße einem Betrag von 610 Deutsche Mark entspricht; der zweite Halbsatz in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Vorschrift ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 50 (§ 347)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung an § 345 Nr. 1 SGB III.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt, daß seit dem 1. Januar 1997 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße einem Betrag von 610 Deutsche Mark entspricht; der zweite Halbsatz in Nummer 4 Buchstabe c der Vorschrift ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 51 (§ 349)

Redaktionelle Anpassung an § 345 Nr. 1 SGB III.

Zu Nummer 52 (§ 376)

Wie im geltenden Recht bleibt es dem Verwaltungsrat überlassen, in Anordnungen Verfahrensregelungen über die Beteiligung von Landesbehörden zu treffen, falls dies über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus erforderlich sein sollte.

Zu Nummer 53 (§ 392)

Durch die Änderung wird die Vorschlagsberechtigung für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter einerseits erweitert. Künftig sollen neben den Vertre-

tern der Gemeinden und der Gemeindeverbände auch Vertreter der Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien, im Regelfall nicht jedoch der obersten Landesbehörden, in die Selbstverwaltung der Arbeitsämter entsandt werden können. Dabei haben neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien ein eigenes Recht, die zu entsendenden Vertreter zu benennen. Auf der anderen Seite wird klargestellt, daß Voraussetzung für die Berufung eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit für die öffentliche Körperschaft ist.

Zu Nummer 54 (§ 402)

Folgeänderung zur Schaffung der Möglichkeit, die mißbräuchliche Berufsberatung durch Dritte zu untersagen (§ 288 a).

Zu Nummer 55 (§ 404)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem geltenden Recht.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 ersetzt die Bußgeldvorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, weil sie rechtssystematisch in das Recht der Ahndung illegaler Ausländerbeschäftigung gehört. Es handelt sich um einen Fall mittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung, der als eigenständige Bußgeldvorschrift ausgestaltet ist, weil eine sozial-rechtliche Grundnorm, an die eine Bußgeldvorschrift anknüpfen könnte, innerhalb des Dritten Buches einen Fremdkörper darstellen würde. Wie bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist mit einer Geldbuße bedroht, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, in dem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt, oder einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt. Der Höchstbetrag der Geldbuße wird auf fünfhunderttausend Deutsche Mark festgesetzt. Er entspricht damit dem Bußgeldrahmen des Absatzes 2 Nr. 2. Damit wird dem für mittelbare und unmittelbare Ausländerbeschäftigung gleichen sozialen Unrechtsgehalt Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Da unrichtige Angaben des Arbeitgebers über Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen zu unrechtmäßigen Genehmigungen nach § 284 Abs. 1 Satz 1 führen, beeinträchtigen sie die Beschäftigungsmöglichkeiten für bevorrechtigte Arbeitnehmer erheblich. Das Erschleichen der Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 wird daher als eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht. Damit wird einerseits berücksichtigt, daß es sich anders als in Absatz 2 Nr. 2 nicht um illegale Beschäftigung handelt, andererseits aber zu Lasten bevorrechtigter Arbeitnehmer die Genehmigung erschlichen wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Wegen der Neuregelung des Rechtes der Berufsberatung, das nunmehr die Berufsberatung freigibt und ein Untersagungsverfahren vorsieht, ist eine Neufassung und Erweiterung der Bußgeldvorschriften zur Berufsberatung notwendig.

Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark wird bedroht, wer trotz Untersagung des Arbeitsamtes Berufsberatung betreibt. Die Höhe der Geldbuße lehnt sich an die Höhe der Geldbuße bei unerlaubter Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung an.

Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark wird bedroht, wer im Verfahren auf Untersagung der Berufsberatung Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder geschäftliche Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Höhe der Geldbuße entspricht vergleichbaren Bußgeldandrohungen gegen Arbeitgeber oder Vermittler.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee

Entsprechend der bereits bestehenden und in derselben Vorschrift geregelten Bußgeldandrohung gegen private Arbeitsvermittler wird mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, wer als privater Berufsberater bei der Überprüfung der Untersagung der Berufsberatung nicht duldet, daß die vom Arbeitsamt beauftragten Personen Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeit zur Durchführung der Überprüfung betreten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff

Herstellung der sprachlichen Deckungsgleichheit zwischen verwaltungsrechtlicher Norm und Sanktionsnorm.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift enthält den Bußgeldrahmen für die in Absatz 1 und 2 genannten Tatbestände. Die bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auf hunderttausend Deutsche Mark festgesetzte Höchstgrenze des Bußgeldes bei illegaler Ausländerbeschäftigung durch einen Subunternehmer wird nach der Übernahme der Bußgeldvorschrift in das Dritte Buch auf fünfhunderttausend Deutsche Mark erhöht. Sie entspricht damit der Höchstgrenze bei unmittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung. Der hohe soziale Unrechtsgehalt ist beiden Formen der illegalen Ausländerbeschäftigung gleich.

Zu Nummer 56 (§ 405)**Zu Buchstabe a****Redaktionelle Folgeänderung****Zu Buchstabe b**

Die Vorschrift über die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung wird um die Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden erweitert.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch die in § 149 der Gewerbeordnung vorgesehene Datenübermittlung von Daten über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen an das Gewerbezentralregister zulassen. Entsprechend der Regelung in § 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung wird die Übermittlung auf Bußgeldentscheidungen über 200 Deutsche Mark und mehr beschränkt, um das Gewerbezentralregister nicht mit Bagatellfällen zu belasten.

Zu Nummer 57 (§ 412)

Folgeänderung zur Änderung des § 346.

Zu Nummer 58 (§ 421 a)

§ 207 a SGB III und dementsprechend auch § 8 Abs. 1 Nr. 1 a SGB V sollen ab ihrem Inkrafttreten auch für Bezieher von Entgeltersatzleistungen gelten, deren Anspruch bereits vorher entstanden ist.

Zu Nummer 59 (§ 427)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung des § 124. Im übrigen soll die Regelung für die Arbeitslosenhilfe eine Doppelberücksichtigung von Zeiten vermeiden, die vor dem Inkrafttreten des Dritten Buches zur Erfüllung der Anwartschaftszeit für den Bezug von originärer Arbeitslosenhilfe dienen und die nach Inkrafttreten des Dritten Buches die Vorfrist verlängern.

Zu Buchstabe b

Die Regelung zielt darauf ab, eine verwaltungsaufwendige Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Arbeitslosen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Arbeitslosengeld nach § 105 a des Arbeitsförderungsgesetzes beziehen, zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt wie beim Arbeitslosengeld sicher, daß Nachteile für Arbeitslose, deren Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1998 entstanden ist, bei der Umstellung der Berechnung und Leistung auf die Vorschriften dieses Buches (§ 139) vermieden werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ermöglicht den Übergang von der Anpassung der Lohnersatzleistungen an die Lohnentwicklung auf der Grundlage eines gerundeten Bemessungsentgelts zu einer Dynamisierung auf der Grundlage eines ungerundeten Bemessungsentgelts, das von der Bundesanstalt bislang nicht gespeichert worden ist.

Zu Nummer 60 (§ 428)

Die Ergänzung ermächtigt die Bundesanstalt, Regelungen vorzusehen, wonach bei Beziehern von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen und Beziehern von Altersübergangsgeld die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung erst nach Ablauf eines drei Monate überschreitenden Zeitraumes erlischt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß solche Leistungsbezieher nicht mehr subjektiv verfügbar sein müssen und auch nicht gehalten sind, alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um die Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Eine Befreiung von der Pflicht zur Erneuerung der Arbeitslosmeldung kommt nicht in Betracht, da der Bundesanstalt die Möglichkeit erhalten bleiben muß, das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen im übrigen zu prüfen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Vorschrift trägt dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1993 (Drucksache 12/5330 – Sammelübersicht 111 – lfd. Nr. 7) Rechnung, mit dem die Bundesregierung einer Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend gebeten wurde, zu prüfen, wie die soziale Sicherung deutscher Seeleute auf sog. ausgeflaggten Seeschiffen bei Arbeitslosigkeit verbessert werden könnte. Der Entwurf sieht hierzu in Anlehnung an das bisher geltende Recht (§ 2 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) vor, daß Seeleute, die auf Seeschiffen beschäftigt sind, die nicht oder nicht mehr berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, auf Antrag des Reeders in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Anders als nach geltendem Recht setzt die Einbeziehung nicht mehr generell voraus, daß das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Seeberufsgenossenschaft unterstellt wird. Dieses – nur für die gesetzliche Unfallversicherung unabhängbare Erfordernis – soll einer Einbeziehung in die übrigen Zweige der Sozialversicherung und in die Arbeitslosenversicherung – künftig nicht mehr entgegenstehen. Um eine negative Risikoauslese zu vermeiden, soll der Reeder darüber hinaus künftig verpflichtet sein, die Einbeziehung der betroffenen Seeleute in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu beantragen. Dies gilt für die gesetzliche Unfallversicherung allerdings nur, soweit die Voraussetzung der Unterstellung unter die Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Seeberufsgenossenschaft erfüllt ist. Damit wird zugleich erreicht, daß

die für die Durchführung der sozialen Sicherung zuständigen Stellen Kenntnis von der zugrundeliegenden Beschäftigung erhalten.

Die Regelung gewährleistet damit insgesamt, daß die bisherigen negativen Auswirkungen der seeschiffahrtspolitisch unerwünschten, aber nicht vollständig zu verhindernden Ausflagung deutscher Seeschiffe auf die soziale Sicherung der auf diesen Schiffen beschäftigten deutschen Seeleute, insbesondere für den Fall der Arbeitslosigkeit, künftig vermieden werden. Damit wird zugleich ein Hemmnis für die Bemühungen der deutschen Seeschiffahrt abgebaut, Nachwuchs für diesen Beschäftigungsbereich zu gewinnen. Deutsche Seeleute müssen künftig nicht mehr befürchten, durch die Ausflagung künftig schlechter sozial gesichert zu sein als die Arbeitnehmer an Land.

Um eine Umgehung des erwünschten sozialen Schutzes zu vermeiden, soll allein das wirtschaftliche Eigentum an dem Seeschiff, auf dem der Seemann beschäftigt ist, also der wirtschaftlich bestimmende Einfluß des deutschen Reeders, maßgeblich sein. Die Vorschrift knüpft insoweit an die bereits in anderen Rechtsbereichen (vgl. § 94 Bewertungsgesetz) bestehenden oder von der Rechtsprechung, insbesondere für das Steuerrecht, entwickelten Grundsätze an.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Regelung dient der Verbesserung des sozialen Schutzes von Seeleuten, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf einem ausgeflaggten Seeschiff beschäftigt werden. Anders als nach geltendem Recht, das diesen Personenkreis generell von der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung ausnimmt, soll dies nach der Neuregelung nur noch in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Im Falle der Entsendung eines Arbeitnehmers auf ein ausgeflaggtes Schiff besteht deshalb künftig Versicherungspflicht und Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung.

Zu Nummer 3 (§ 28i)

Folgeänderung zur Änderung des § 2 SGB IV.

Zu Nummer 4 (§ 28p)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift.

Zu Nummer 5 (§ 79)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Vorschrift trägt der technischen Entwicklung Rechnung und soll die Übermittlung von Statistiken nicht nur auf Datenträgern (Magnetband und -kassette), sondern auch per Datenfernübertragung oder auf anderen elektronischen Wegen ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Zuständigkeit für die gesetzliche Krankenversiche-

rung vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf das Bundesministerium für Gesundheit übergegangen ist.

Zu Nummer 6 (§ 107)

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 107 Abs. 1 Satz 1 genannte Bundesanstalt für Arbeit und die in § 107 Abs. 2 Satz 1 genannten Hauptzollämter sind auch die Prüfbehörden nach § 304 des Dritten Buches.

Die sie unterstützenden Behörden nach § 304 Abs. 2 des Dritten Buches entsprechen dem bisher in § 107 Abs. 1 Satz 5 aufgeführten Behörden.

In die Überprüfung werden zusätzlich zu den bereits bisher in § 107 Abs. 1 Satz 1 genannten Pflichten nach den §§ 99 und 102 bis 104, auch die Pflichten nach § 28 a, d. h. die allgemeinen Meldepflichten des Arbeitgebers für die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, einbezogen.

Zu Buchstabe b

Wegen der Bezugnahme auf die §§ 305 bis 308 SGB III werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Die Sonderregeln für die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung im bisherigen Absatz 4 und die Regelung für die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit im bisherigen Absatz 5 werden erhalten. Wegen Wegfalls der bisherigen Absätze 2 und 3 rücken die bisherigen Absätze 4 und 5 auf.

Zu Nummer 7 (§ 111)

Folgeänderung in den Bußgeldvorschriften wegen der Änderung des § 107. Es handelt sich nicht um eine materielle Änderung, es wird vielmehr lediglich die Verweisung in § 107 Abs. 1 Satz 2 auf die §§ 305 bis 308 SGB III berücksichtigt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 8)

Künftig soll Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges privat krankenversichert waren, die Möglichkeit eröffnet werden, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 regelmäßig eintreten würde, auf Antrag befreien zu lassen. Für Leistungsempfänger, die von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen, übernimmt die Bundesanstalt im Rahmen des § 204 a des Dritten Buches den Beitrag zur privaten Krankenversicherung. Die bisherige generelle Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 155 Abs. 1 AFG führt zu dem Ergebnis, daß Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die unmittelbar vor Beginn des Bezuges dieser Leistungen privat krankenversichert waren, diesen privaten Krankenversicherungsschutz während des Leistungsbezuges kündigen oder ruhend stellen mußten.

Zu Nummer 2 (§ 78)

Folgeänderung zur Änderung des § 79 SGB IV in Artikel 2.

Zu Nummer 3 (§ 176)

Folgeänderung zur Änderung des § 2 SGB IV.

Zu Nummer 4 (§ 232 a)

Die Regelung stellt klar, daß bei Beziehern von Teilarbeitslosengeld und Teilunterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch das der Bemessung der Beiträge zugrunde liegende Arbeitsentgelt nicht um 80 v.H. des Arbeitsentgelts aus einer neben dem Leistungsbezug ausgeübten Beschäftigung gekürzt wird. In diesen Fällen kann eine „Übersicherung“, die eine Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen rechtfertigt, nicht eintreten.

Zu Nummer 5 (§ 249)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 346).

Zu Nummer 6 (§ 281)

Folgeänderung zur Änderung des § 79 SGB IV in Artikel 2.

Zu Nummer 7 (§ 306)**Zu Buchstabe a**

In die Vorschrift über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit anderen Behörden bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch werden die Hauptzollämter (vgl. Artikel 1 § 304) ebenso einbezogen wie die Rentenversicherungsträger, die aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) die Einhaltung der Melde- und Abführungspflichten der Arbeitgeber zur Sozialversicherung prüfen (vgl. § 28 p SGB IV) und ggf. Bußgeldverfahren einleiten (vgl. § 112 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift dient der verbesserten Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Die Krankenkassen werden über das bisherige Recht hinaus verpflichtet, den Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, den Trägern der Sozialhilfe oder den Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, konkrete Anhaltspunkte über eine fehlende Mitwirkung von Leistungsbeziehern, z. B. Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung, mitzuteilen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung wegen Einordnung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in das Siebte Buch Sozialgesetzbuch durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Nummer 6 des § 306 Satz 1 kann entfallen, weil die Vorschrift mit der Vorschrift in Nummer 5 zusammengefaßt wird (vgl. Buchstabe c).

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 166)

Siehe Begründung zu Artikel 3 (Änderung § 232 a Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 3 (§ 321)

Im Hinblick darauf, daß ab 1. Januar 1996 die Rentenversicherungsträger aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) bei den Arbeitgebern prüfen, ob diese ihre Meldepflichten zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllen und die Beiträge richtig abgeführt haben (vgl. § 28 p SGB IV) und ggf. Bußgeldverfahren einleiten (vgl. § 112 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV), wird für diese eine dem § 306 SGB V entsprechende Vorschrift über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Damit werden die Rentenversicherungsträger in die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden einbezogen, soweit sie nunmehr gemäß § 28 p SGB IV hinsichtlich der Arbeitgeberprüfungen die Aufgaben wahrnehmen, die bisher den Krankenkassen oblagen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Die Träger der Unfallversicherung werden über das bisherige Recht hinaus zur Verbesserung des Kampfes gegen den Mißbrauch von Sozialleistungen verpflichtet, den Trägern der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, den Trägern der Sozialhilfe oder den Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, konkrete Anhaltspunkte über eine fehlende Mitwirkung von Leistungsbeziehern, z. B. Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung, mitzuteilen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 67 Abs. 9 Satz 3 SGB X ist bei Gemeinden die speichernde Stelle nicht die juristische Person, sondern lediglich die Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs (SGB) funktional durchführt. Das Bundessozialhilfegesetz gilt als ein besonderer Teil des SGB. Daher ist es fraglich, ob die Träger der Sozialhilfe Daten über die Sozialhilfe an die Behörden, die das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durchführen, weitergeben dürfen. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X läßt die Datenübermittlung nur zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens an das Strafgericht und gegenüber der Staatsanwaltschaft zu. Mit der neuen

Vorschrift werden die Träger der Sozialhilfe in die Lage versetzt, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Daten über den Sozialhilfebezug den zuständigen Stellen mitzuteilen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird u. a. derjenige mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark bedroht, der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er der Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I gegenüber einem Träger der Sozialhilfe nicht nachgekommen ist.

Die Regelung in Nummer 7 stellt klar, daß datenschutzrechtliche Vorschriften der Übermittlung von Tatsachen, die einen in § 149 der Gewerbeordnung genannten Tatbestand erfüllen, an das Gewerbezentralregister, insbesondere von Tatsachen nach § 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 7 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderung berücksichtigt, daß seit dem 1. Januar 1997 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße einem Betrag von 610 Deutsche Mark entspricht; der letzte Halbsatz in § 59 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 8 – Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Aufhebung gegenstandsloser Vorschriften.

Zu Artikel 9 – Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 308 SGB III.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird der Zeitraum, in dem der Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen vor Ort bereitzuhalten hat, im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Gesetzes präzisiert.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung wird der Wortlaut des § 3 an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 3 angepaßt und damit der Anwendungsbereich des § 3 entsprechend der in § 1 gewählten Gesetzessystematik eindeutig umrissen. Die formellen Bereithaltungs- und Anmeldepflichten nach § 2 Abs. 3 und § 3 treffen entsprechend dem materiellen Anwendungsbereich nach § 1 Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, deren Betrieb (§ 1 Abs. 4 AEntG) überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 SGB III erbringt.

Zu Buchstabe b

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist die Ermittlung des Ortes, an dem der Arbeitgeber mit Sitz im Ausland die nach § 2 Abs. 3 für die Kontrolle im Inland erforderlichen Unterlagen bereithält, in einer Vielzahl von Fällen während der oftmals kurzen Aufenthaltsdauer der entsandten Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand möglich. Die Ergänzung dient daher der Vereinfachung und Beschleunigung des Prüfungsverfahrens.

Zu Buchstabe c

Die von den Landesarbeitsämtern zur Verfügung gestellten Anmeldungen werden derzeit durch eine Zentralstelle bei der Oberfinanzdirektion Köln an die Hauptzollämter weitergeleitet. Die Unterrichtung der Finanzämter kann bei dieser Verfahrensweise auch durch die Oberfinanzdirektionen als Bundes- und Landesbehörde koordiniert werden. Die Änderung berücksichtigt diese in der Erprobung befindliche Verfahrensweise. Die Hauptzollämter benötigen für ihre Prüftätigkeit Abdrucke der Anmeldungen. Die Finanzämter erfahren auf diesem Wege, daß Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Bauleistungen in Deutschland erbringen und können daraus die notwendigen steuerrechtlichen Folgerungen ziehen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Durch diese Änderung soll der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz dem Bußgeldrahmen für die illegale Ausländerbeschäftigung in § 404 Abs. 3 SGB III angeglichen werden. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter Verletzung der in Deutschland gesetzlich oder durch Allgemeinverbindlicherklärung zwingend vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, insbesondere zu Dumping-Löhnen oder unter Nichtabführung von Beiträgen an gemeinsame Einrichtungen von Tarifvertragsparteien, ist für die Ordnung des Arbeitsmarktes genau so gefährlich wie die illegale Ausländerbeschäftigung. Ihr sozialer Unrechtsgehalt – nämlich die Ausnutzung des zu Dumping-Bedingungen beschäftigten Arbeitnehmers und das bewußte Verdrängen ordnungsgemäßer Arbeitsplätze – entspricht dem illegaler Ausländerbeschäftigung.

Zu Buchstabe b

Der Anordnung und der Vollziehung des dinglichen Arrestes wegen Verfalls von Vermögensvorteilen nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kommt bei Arbeitgebern mit Betriebssitz im Ausland besondere Bedeutung zu, da in diesen Fällen regelmäßig der Abschluß des Bußgeldverfahrens und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht sichergestellt ist. Um entsprechend dem Zweck des § 29a des Ordnungswidrigkeitengesetzes in diesen Fällen zumindest die Vermögensvorteile, die durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung erlangt sind, abzuschöpfen, ist wegen des oftmals kurzen Betätigungszeitraums dieser Arbeitgeber im Inland ein effektives

Vorgehen erforderlich. Durch die Ergänzung wird das bewährte Verwaltungsvollstreckungsverfahren für anwendbar erklärt, so daß die Vollziehung des dinglichen Arrestes durch die zuständige Verwaltung, hier Hauptzollämter, einheitlich und in dem für sie üblichen Verwaltungsverfahren durchgeführt werden kann. Dies dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch die in § 149 der Gewerbeordnung vorgesehene Übermittlung von Daten über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen an das Gewerbezentralregister zulassen. Entsprechend der Regelung in § 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung wird die Übermittlung auf Bußgeldentscheidungen über 200 Deutsche Mark und mehr beschränkt, um das Gewerbezentralregister nicht mit Bagatellfällen zu belasten.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sollen Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausgeschlossen werden, wenn sie wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

Die Neuregelung stellt datenschutzrechtlich klar, daß die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz den Vergabestellen die erforderlichen Auskünfte geben können, wenn diese es verlangen.

Zu Artikel 10 – Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Berichtigung einer Verweisung.

Zu Artikel 11 – Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Zu Nummer 1 (§ 25 a)

§ 25 a Abs. 2 Nr. 9 II. WoBauG hat zum Teil die Auslegung erfahren, die Beschränkung der Anrechnung zuschußweise gewährter Ausbildungshilfen auf die Hälfte des Geleisteten gelte nur für die Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen der Begabtenförderungswerke seien demgegenüber ohne Rücksicht darauf zur Hälfte anzurechnen, ob und in welcher Höhe sie darlehens- statt zuschußweise ge-

währt würden. Die neu gegliederte Regelung dient der Klarstellung, daß jeweils nur die Hälfte des Zuschußanteils der erbrachten Leistungen zum Jahreseinkommen gehören; es ist zugleich berücksichtigt, daß Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III nur noch als Zuschuß erbracht wird.

Der Katalog der erfaßten Einnahmen soll zudem um die zuschußweise erbrachten Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (sog. Unterhaltsbeiträge) erweitert werden, die nach §§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623) im Falle einer Fortbildungsmaßnahme in Vollzeitform rückwirkend seit 1. Januar 1996 gewährt werden.

Zu Nummer 2 (§ 25 d)

Zu Buchstabe a

In § 25 d Abs. 1 soll die Verweisung auf das Bundeskindergeldgesetz an die Änderungen nach dem Jahressteuergesetz 1996 angepaßt werden.

Zu Buchstabe b

§ 69 Abs. 3 S. 1 des Bundessozialhilfegesetzes wurde im Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1996 (BGBl. I S. 1014) umgestaltet und im Hinblick auf die verschiedenen Pflegestufen an die neuen Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – sowie § 69 a Bundessozialhilfegesetz angepaßt. Dieser seit 1. April 1995 in Kraft getretenen Änderung soll dadurch Rechnung getragen werden, daß in § 25 d II. WoBauG für die Frage der häuslichen Pflegebedürftigkeit auf § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verwiesen wird. Entsprechende Verweisungsänderungen sind in § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG bereits erfolgt.

Zu Artikel 12 – Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Siehe Begründung zu Artikel 11 – Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Zu Artikel 13 – Änderung des Ausländergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 79 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Bisher fehlte es an einer Verpflichtung der Ausländerbehörden, bei der Bekämpfung des Mißbrauchs von Sozialleistungen mitzuwirken. Die Vorschrift dient der verbesserten Bekämpfung des Mißbrauchs von Sozialleistungen. Die Ausländerbehörden werden über das bisherige Recht hinaus verpflichtet, die Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, die Träger der Sozialhilfe oder die Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, über konkrete Anhaltspunkte einer fehlenden Mitwirkung von Leistungsbeziehern, z.B. Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung oder Aufgabe des Aufenthaltsortes, zu unterrichten.

Zu Buchstabe b

Durch die Ausweitung der Verweisung auf § 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden die Ausländerbehörden zusätzlich verpflichtet, die zuständigen Behörden über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Steuergesetze zu unterrichten.

Zu Nummer 2 (§ 79 Abs. 2)

Ausländerbehörden haben oft für die Vermeidung des Mißbrauchs von Sozialleistungen wichtige Erkenntnisse. Die Vorschrift dient der Verbesserung des Kampfes gegen den Mißbrauch von Sozialleistungen: Sie regelt die Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit anderen Behörden im Rahmen der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Leistungsmißbrauch, Nichtabführen von Steuern und Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen. Über das im Arbeitsförderungs-Reformgesetz geregelte Recht hinaus sollen die Ausländerbehörden mit allen in § 304 Abs. 2 des Dritten Buches genannten Behörden zusammenarbeiten, also auch mit den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden.

Zu Artikel 14 – Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Zu Nummer 1 (§ 1)

Schwarzarbeit kann auch mit mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung einhergehen. Es ist daher notwendig, die Träger der Pflegeversicherung einzubeziehen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) eingeführte § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit regelt die Verantwortlichkeit des Unternehmers für einen beauftragten Unternehmer oder eingesetzten Nachunternehmer, der ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeiterlaubnis beschäftigt. Diese Vorschrift wird im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgehoben, so daß der bisherige § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit alleiniger Regelungsinhalt des § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird. Der Inhalt des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird in § 404 Abs. 1 Nr. 2 SGB III übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Anpassung an den Sprachgebrauch im Finanzverwaltungsgesetz hinsichtlich der Bezeichnung der Hauptzollämter. Im übrigen werden in die Vorschrift über die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit die Rentenversicherungsträger ausdrücklich einbezogen, die aufgrund

des § 28p SGB IV die Einhaltung der Melde- und Abführungspflichten des Arbeitgebers zur Sozialversicherung zu prüfen haben.

Zu Buchstabe b

Die für die Verfolgung und Ahndung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden werden über das bisherige Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, die Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, die Träger der Sozialhilfe oder die Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, über konkrete Anhaltspunkte einer fehlenden Mitwirkung von Leistungsbeziehern, z.B. Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung, zu unterrichten.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Einschränkung, daß eine Unterrichtung der Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger nur dann erfolgen darf, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Zahlungspflichten gegenüber den Einzugsstellen oder Unfallversicherungsträgern im Zusammenhang mit anderen Verstößen stehen, z.B. illegaler Ausländerbeschäftigung, wird im Interesse einer wirkungsvolleren Bekämpfung von Beitragsvorenthaltung aufgegeben.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 404 SGB III.

Zu Buchstabe b

Nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sollen Bewerber bis zu einer Dauer von zwei Jahren von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausgeschlossen werden, wenn sie wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung oder Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

Die Neuregelung stellt datenschutzrechtlich klar, daß die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden den Vergabestellen die erforderlichen Auskünfte geben können, wenn diese es verlangen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Bußgeldverfahren nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit führen bis jetzt die Bundesländer durch, die unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen getroffen haben. Überwiegend sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

Diese Zuständigkeit ist sachlich gerechtfertigt. Die Landesbehörden führen insoweit Bußgeldverfahren

nach § 1 Nummer 2 und 3 sowie nach § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch, weil es sich um Qualifizierungstatbestände von Bußgeldvorschriften nach der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung handelt. Das sind originäre Zuständigkeiten von Landesbehörden.

Mit der Neuregelung bleibt es grundsätzlich bei diesen Zuständigkeiten, jedoch werden für bestimmte Gruppen von Bußgeldverfahren neue Zuständigkeiten begründet.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) wurde in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ein zusätzlicher Bußgeldtatbestand eingeführt, der die Verletzung von Mitwirkungs- und Meldepflichten von Schwarzarbeitern gegenüber einem Träger der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Sozialhilfe oder Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, zum Gegenstand hat.

Bußgeldverfahren nach dieser Vorschrift sind bisher nicht bekannt geworden. Dies wird überwiegend damit begründet, daß die Verfolgungsbehörden von den zuständigen Leistungsträgern nicht erfahren, ob die bei einer Prüfung angetroffene Person Leistungen von diesen Leistungsträgern bezieht. Deshalb wird die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geändert. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung werden die jeweiligen Leistungsträger, wenn Schwarzarbeiter Leistungen von der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Sozialhilfe oder von Behörden erhalten, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen. Entsprechendes gilt für Bußgeldverfahren nach § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, der u. a. die Beauftragung von Schwarzarbeitern, die die oben genannten Leistungen erhalten, mit Bußgeld bedroht. Damit für die Verfolgung des Schwarzarbeiters und seines Auftraggebers dieselbe Behörde zuständig ist, wird für Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Auftraggeber, die einen Schwarzarbeiter beauftragt haben, für dessen Verfolgung ein Leistungsträger zuständig ist, dieser Leistungsträger für zuständig erklärt.

Es ist zu erwarten, daß die Zuständigkeitsverlagerung zu besseren Ergebnissen bei der Durchführung von Bußgeldverfahren führt. Die Behörden der Länder bleiben nämlich nach § 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verpflichtet, über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Leistungsmissbrauch die zuständigen Stellen zu unterrichten.

Mit der Gesetzesänderung wird auch dem einstimmigen Beschluß der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder am 20. und 21. September 1995 in Dresden Rechnung getragen.

Zu Artikel 15 – Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Folgeänderung zur Änderung des § 133 SGB III.

Zu Artikel 16 – Änderung der Gewerbeordnung

Zu Nummer 1 (§ 14)

Anpassung einer Verweisungsvorschrift

Zu Nummer 2 (§ 139b)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Arbeitsschutzbehörden werden über das bisherige Recht hinaus verpflichtet, die Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, die Träger der Sozialhilfe oder die Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, über konkrete Anhaltspunkte einer fehlenden Mitwirkung von Leistungsbeziehern, z.B. Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung, zu unterrichten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Einschränkung, daß die Arbeitsschutzbehörden die Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nur dann unterrichten dürfen, wenn die konkreten Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Zahlungspflichten gegenüber den Einzugsstellen oder Unfallversicherungsträgern im Zusammenhang mit anderen Verstößen stehen, z.B. illegale Ausländerbeschäftigung, wird im Interesse einer wirkungsvolleren Bekämpfung von Beitragsvorenthaltung aufgegeben.

Zu Buchstabe b

Die Arbeitsschutzbehörden werden über das geltende Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch auch mit den Hauptzollämtern und den Rentenversicherungsträgern zusammenzuarbeiten.

Zu Artikel 17 – Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zur verbesserten Bekämpfung von Leistungsmissbrauch werden über das bisherige Recht hinaus auch die Arbeitsschutzbehörden verpflichtet, die Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, die Träger der Sozialhilfe oder die Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, über konkrete Anhaltspunkte einer fehlenden Mitwirkung von Leistungsbeziehern, z.B. Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung, zu unterrichten.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Einschränkung, daß eine Unterrichtung der Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger nur dann erfolgen darf, wenn die konkreten Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Zahlungspflichten gegenüber den Einzugsstellen oder Unfall-

versicherungsträgern im Zusammenhang mit anderen Verstößen stehen, z.B. illegaler Ausländerbeschäftigung, wird im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung von Beitragsvorenthaltung aufgegeben.

Zu Nummer 2

Die Arbeitsschutzbehörden werden über das bisherige Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, mit den Hauptzollämtern und den Trägern der Rentenversicherung im Interesse einer besseren Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs zusammenzuarbeiten.

Zu Artikel 18 – Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Vorschrift stellt klar, daß sich an der bisherigen Rechtslage nichts ändert. Die jetzt im § 12a Satz 2 AFG enthaltenen Ausnahmen vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in den Baubereich werden durch die neue Verweisung auf § 1b Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beibehalten. Damit ist also die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der Ausnahmen des § 1b Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes weiter wie bisher erlaubt. Das bedeutet zum Beispiel, daß das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht anzuwenden ist, wenn die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes im selben Wirtschaftszweig zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen dies in einem Tarifvertrag vorsehen, der für den Entleiher und Verleiher gilt und die Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen erfaßt werden. Dagegen bleibt nach § 1b Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Arbeitnehmerüberlassung in den Baubereich grundsätzlich verboten.

Zu Nummer 2 (§ 16)

§ 404 Abs. 3 SGB III hebt ab 1. Januar 1998 den Höchstbetrag der Geldbuße, mit der ein Arbeitgeber bedroht wird, der einen Ausländer ohne die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III beschäftigt, auf fünfhunderttausend Deutsche Mark an. Angesichts der negativen Auswirkungen, die illegale Ausländerbeschäftigung auf den deutschen Arbeitsmarkt hat und bei der Höhe der durch illegale Ausländerbeschäftigung in vielen Fällen erzielten Gewinne, wird auch für den Entleiher, der einen ihm überlassenen ausländischen Leiharbeiter tätig werden läßt, der die nach § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III erforderliche Genehmigung nicht besitzt, die Höchstgrenze des Bußgeldes von hunderttausend Deutsche Mark ebenfalls auf fünfhunderttausend Deutsche Mark angehoben. Der Unrechtsgehalt des Entleihs von Ausländern ohne erforderliche Genehmigung und die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt entsprechen nämlich der illegalen Ausländerbeschäftigung durch einen Arbeitgeber.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit mit anderen Behörden in Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerüberlassung wird erweitert.

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit werden über das bisherige Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, auch mit den Trägern der Rentenversicherung zusammenzuarbeiten.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Verbesserung des Kampfes gegen den Mißbrauch sozialer Leistungen. Die Bundesanstalt für Arbeit wird über das bisherige Recht hinaus verpflichtet, die Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, die Träger der Sozialhilfe oder die Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, über konkrete Anhaltspunkte einer fehlenden Mitwirkung von Leistungsbeziehern, z.B. Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung, zu unterrichten.

Zu Artikel 19 – Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 20 – Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Die Änderung stellt klar, daß die Vorschriften über die Krankenkassenwahl für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, wie bisher keine Anwendung finden.

Zu Artikel 21 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 26 werden die Leistungen der Kriegsopterfürsorge in Werkstätten für Behinderte den Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch angeglichen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 26a)

Der Bezug von Übergangsgeld bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation bzw. zur beruflichen Eingliederung Behinderter wird nach dem AFRG nicht mehr wie eine versicherungspflichtige Beschäftigung behandelt mit der Folge, daß durch den Bezug von Übergangsgeld Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht mehr erworben werden können. Sozialen Schutz im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Maßnahme bietet nach dem AFRG für bis zu drei Monate ein Anschlußübergangsgeld.

Die Änderung des § 26a BVG vollzieht die bereits erfolgten Änderungen zum Übergangsgeld im Dritten, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch für das soziale Entschädigungsrecht nach. Die soziale Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit im Anschluß an abgeschlossene berufsfördernde Leistungen soll auch nach dem Bundesversorgungsgesetz durch ein Anschlußübergangsgeld gewährleistet werden, soweit nicht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens drei Monate besteht. Die Dauer dieses sogenannten Anschlußübergangsgelds wird von sechs Wochen auf drei Monate angehoben.

Zu Artikel 22 – Änderung des Justizmitteilungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Folgeänderung wegen der Ablösung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (Artikel 28)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Ergänzung von § 308 SGB III um einen Absatz (siehe Artikel 1 Nummer 38).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung der Reihenfolge der Nummern in § 404 Abs. 2 SGB III (siehe Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b) und der Einfügung von Nummer 6 in § 404 Abs. 2 SGB III (siehe Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Zu Artikel 23 – Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Nummern 1 bis 2 Buchstabe c betreffen redaktionelle Anpassungen an die neuen Begriffe bzw. an die neue Paragraphenfolge des SGB III. Die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler wird von der Anrechnung auf die Ausgleichsrente ebenfalls ausgenommen, da es sich um eine der Arbeitslosenhilfe vergleichbare bedürftigkeitsabhängige Leistung handelt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Zuschußregelungen der §§ 257 und 258 SGB V sind bisher aus sachlichen Erwägungen als nicht anzurechnende Einkünfte bei den einkommensabhängigen Leistungen des BVG definiert. Die neue Regelung des § 207a SGB III ermöglicht die Übernahme von Beiträgen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld an ein privates Krankenversicherungsunternehmen für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Deshalb ist auch diese neue Leistung nach dem SGB III nicht anzurechnen.

Zu Artikel 24 – Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Redaktionelle Anpassung an die neuen Begriffe des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 25 – Aufhebung der Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute

Im Hinblick auf die mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz nicht in das Sozialgesetzbuch Dritte Buch übernommene Regelung des § 207 Arbeitsförderungsgesetz über die Fachvermittlungsstellen und Fachausschüsse für Seeleute wird die auf der Grundlage des § 207 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz erlassene Verordnung aufgehoben.

Zu Artikel 26 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der genannten Rechtsverordnungen in Zukunft wieder nach der einschlägigen Ermächtigungsnorm in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 27 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des AFRG) tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Artikel 1 dieses Gesetzes enthält Regelungen, um die das SGB III zeitgleich mit seinem Inkrafttreten nach dem AFRG ergänzt werden soll. Damit wird sichergestellt, daß die Arbeitsverwaltung nicht innerhalb kurzer Zeit verschiedene rechtliche Regelungen anwenden muß.

Zu Absatz 2

Die vorgesehene Vorlaufzeit von drei Monaten ist für die Umsetzung der Vorschriften durch die Bundesanstalt für Arbeit erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll, da sie sich auf die erst am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Regelungen über das Insolvenzgeld bezieht, gleichzeitig mit diesen in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Das Änderungsgesetz enthält fast ausschließlich gesetzliche Änderungen, die Regelungen des Verfahrens, insbesondere die Zusammenarbeit von Behörden, betreffen. In der Regel ist es Ziel dieser Regelungen, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Sie haben daher tendenziell entlastende Wirkung für den Verwaltungsvollzug.

Insbesondere die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Zusammenarbeit der Behörden werden tendenziell zu Minderausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bund (Arbeitslosenhilfe) führen, da Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung besser bekämpft werden können.

Die Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz auf bis zu drei Monate im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme führt zu Mehrausgaben im Bereich des Bundes und der Länder, dem jedoch Minderausgaben durch den bereits im AFRG beschlossenen Wegfall der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit für Bezieher von Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz gegenüberstehen.

Auswirkungen auf die von den Gemeinden und Ländern zu tragenden Kosten für die Sozialhilfe sind nur insofern zu erwarten, als durch die erweiterten Möglichkeiten der Zusammenarbeit u. a. mit den Sozialhilfebehörden auch in diesem Bereich Mißbrauch wirksamer bekämpft werden kann und dadurch Einsparungen erzielt werden können.

Der Vollzugaufwand kann geringfügig steigen durch die Verstärkung der Mißbrauchskontrolle so-

wie die Einführung der Möglichkeit für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, sich weiterhin privat zu versichern, wenn sie während der vorherigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung befreit waren.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich durch dieses Gesetz nicht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

26.09.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III - Änderungsgesetz - 1. SGB III - ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es wegen der nach wie vor dramatischen Arbeitsmarktlage für erforderlich, das Recht der Arbeitsförderung und zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung weiterzuentwickeln.

Der Bundesrat hält eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Instrumenten und Leistungen des Arbeitsförderungsrechts für unverzichtbar, um die Segmentation des Arbeitsmarktes zu Lasten von Frauen abzubauen und die Voraussetzungen für eine eigenständige wirtschaftliche Sicherung zu verbessern.

Hierfür sind einige Änderungen für den Bundesrat dringend notwendig:

Die Anrechnung von Entlassungsabfindungen (§ 140 SGB III) ist in der Weise neu zu regeln, daß die bestehenden schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit für die Sozialpartner im Betrieb erhalten bleibt, im Falle unumgänglicher Entlassung von Arbeitnehmern sozialverträgliche Lösungen auch unter Gewährung von Abfindungen zu entwickeln.

Frauen benachteiligende Zugangsvoraussetzungen zu Leistungen der Arbeitsförderung sind zu beseitigen. Eine Reihe von Maßnahmen steht nur Personen im Leistungsbezug offen; damit werden vor allem Frauen ausgegrenzt, die wegen anzurechnenden Partnereinkommens und damit fehlender Bedürftigkeit keine Arbeitslosenhilfe beziehen können. Es bedarf in diesen Fällen einer Regelung dahingehend, daß die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenhilfe - mit Ausnahme der Bedürftigkeit - ausreichend für den Maßnahmezugang ist.

Die Regelung des § 221 Abs. 2 SGB III, nach der ein erhöhter Eingliederungszuschuß gezahlt werden kann, wenn das gewährte Entgelt abgesenkt wird, verletzt das Neutralitätsgebotes des Staates in Angelegenheiten der Tarifpolitik und wird vom Bundesrat daher strikt abgelehnt.

Darüber hinaus hält der Bundesrat eine Reihe von weiteren Änderungen für erforderlich:

Die in §§ 254 ff SGB III enthaltene Regelung über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen ist in ihrer Anwendbarkeit deutlich zu verbessern. Diesbezügliche Hemmnisse wie das Erfordernis, im Einzelfall die Voraussetzungen für individuelle Förderung prüfen zu müssen oder der generelle Förderungsausschluß, wenn der Sozialplan ein Wahlrecht der betroffenen Arbeitnehmer zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht, sollte beseitigt werden.

Die Regelungen zum strukturellen Kurzarbeitergeld nach dem AFG sind zu verlängern.

Der Lohnkostenzuschuß Ost für Wirtschaftsunternehmen (§ 415 Abs. 3 SGB III) ist auch in den alten Ländern zu ermöglichen. Die Tätigkeitsfelder für Strukturanpassungsmaßnahmen in den alten Bundesländern ist auf die in den neuen Ländern förderungsfähigen Bereiche zu erweitern.

Die Bedingungen für Vergabe-ABM sind zu verbessern. Dies sollte insbesondere geschehen durch

- Erleichterung der Zuweisungs- und Zusätzlichkeitskriterien sowie
- durch Vereinfachung des Verfahrens, z.B. durch eine Festbetragsförderung.

Wegen der anhaltend überproportional hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern hält der Bundesrat eine Verlängerung der Übergangsfrist in § 416 Abs. 3 Nr. 2 SGB III bezüglich der veränderten Zuschußhöhe bis zum Jahr 2002 für erforderlich.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, das SGB III um ein Instrument der sogenannten „Stellvertreterregelungen (Job-Rotation)“ zu ergänzen und damit positive Erfahrungen aus dem skandinavischen Bereich und aus Modellprojekten in der Bundesrepublik aufzugreifen.

Das Anliegen des 1. SGB III-ÄndG, Sozialleistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen, sollte z.B. durch verbesserte Kontrollbefugnisse (Arbeitserlaubnisse, Werkverträge), durch Anhebung der Bußgeldrahmen und Verschärfung von Straftatbeständen gefördert werden. Zur weiteren Steigerung der Verfolgungseffektivität sollte der Bundesanstalt für Arbeit bei strafbarem Leistungsmissbrauch und strafbarer illegaler Beschäftigung wie den Finanzbehörden das Recht zur Beantragung von Strafbefehlen eingeräumt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sollten ebenfalls ergänzt werden. Neben der Entfristung des Gesetzes sollte für die Durchsetzung der Ansprüche des Arbeitnehmers ein Gerichtsstand in der Bundesrepublik geschaffen werden, der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Anmelde- und Mitwirkungspflichten angesichts der massiven Verstöße und der elementaren Bedeutung dieser Pflichten bei Kontrollen deutlich erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Generalunternehmerhaftung sinnvoll.

Aus Sicht des Bundesrates sind außerdem die folgenden Änderungen wünschenswert:

Die Befristung der Gewährung von Teilarbeitslosengeld ist aufzuheben. Durch die in § 150 Abs. 2 Nr. 3 SGB III geregelte Befristung auf sechs Monate werden versicherungspflichtige Beschäftigte schlechter gestellt als Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 127 SGB III haben. Diese Schlechterstellung trifft insbesondere Frauen mit mehreren versicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsverhältnissen, aber auch ehrenamtlich Tätige mit einer mehr als geringfügigen steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung.

Das SGB III sollte um ein Instrument der langfristigen Beschäftigungsförderung älterer Arbeitsloser durch den Einsatz von Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfeleistungen erweitert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 308 SGB III)

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob eine generelle Information der Sozialhilfeträger und der Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über festgestellte nicht ordnungsgemäß gemeldete Beschäftigungsverhältnisse erreicht werden kann.

Die vorgesehene Mitteilungspflicht nur für den Fall, daß der Arbeitsverwaltung bzw. dem Hauptzollamt Anhaltspunkte für Verstöße gegen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der Sozialhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, ist unbehelflich: Hierzu wäre Voraussetzung, daß das Arbeits- bzw. Hauptzollamt vom Leistungsbezug Kenntnis erlangt hat, wozu vorher ein umgekehrter Datenfluß erforderlich wäre. Hierfür fehlt die Rechtsgrundlage. Besser wäre es, jeden Fall nicht ordnungsgemäß gemeldeter Beschäftigungsverhältnisse an den jeweils zuständigen örtlichen Leistungsträger nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz zu melden, um diesen die Prüfung eines eventuellen Leistungsmißbrauchs zu überlassen.

3. Zu Artikel 6

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 6
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Verwaltungsverfahren -

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Die Übermittlung anderer als in Satz 1 genannter Sozialdaten an die dort genannten Stellen ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für

Leib, Leben oder die persönliche Freiheit erforderlich ist; die Übermittlung kann auch ohne Ersuchen erfolgen."

2. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) - wie Regierungsentwurf Nr. 1 -
- b) - wie Regierungsentwurf Nr. 2 -
- c) - wie Regierungsentwurf Nr. 3 -.

Begründung:

Die Ergänzung des § 68 Abs. 1 SGB X stellt sicher, das zur Abwehr von Gefahren für die einzelnen aufgeführten hochwertigen Rechtsgüter Leib, Leben und persönliche Freiheit die Übermittlung der den Sozialleistungsträgern bekannten einschlägigen Daten zulässig ist.

Damit wird der bisherige, unbefriedigende Rechtszustand beseitigt, hierzu auf die Vorschrift des § 34 StGB über den rechtfertigenden Notstand zurückgreifen zu müssen. Die erhobenen datenschutzrechtlichen Bedenken sind insbesondere darauf gestützt worden, das der Rechtsgedanke des § 34 StGB zur Rechtfertigung nur in Betracht komme, wenn die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter nicht bereits durch öffentlich-rechtliche Sondervorschriften abschließend geregelt sei, die in den Regelungen der §§ 67 a ff. SGB X gesehen werden könne. Nach derzeitiger Rechtslage sei demnach nur die Übermittlung von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitiger Anschrift des Betroffenen sowie Name und Anschriften des Arbeitgebers für die Wahrnehmung von Aufgaben der Behörden der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche zulässig. Die Übermittlung derartiger Daten ohne Angabe eines konkreten Gefährdungsgrundes würde, wenn kein Übermittlungsersuchen vorliegt, überwiegend kaum verständlich sein.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird beispielsweise die Übermittlung von Erkenntnissen über eine mögliche Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit aufgrund einer Suchtkrankheit, einer erheblichen Einschränkung der Sehfähigkeit oder anderer in dem Gutachten "Krankheit und Kraftverkehr" genannten, die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließende Krankheiten bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf eine rechtlich eindeutige Grundlage gestellt.

Zum Schutz der besonders hochwertigen, persönlichen Rechtsgüter Leib, Leben und persönliche Freiheit ist die Ausweitung der Befugnisse zur Datenübermittlung unter Abwägung mit dem grundrechtlich gewährleisteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung daher gerechtfertigt.